

07.11.85

Fz

Verordnung

der Bundesregierung

Fünfte Verordnung zur Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung**A. Zielsetzung**

Anpassung umsatzsteuerlicher Durchführungsbestimmungen an die Richtlinie 85/348/EWG des Rates der EG vom 8. Juli 1985 (Erhöhung der Wertgrenze für den Ausschluß der Umsatzsteuerbefreiung im nichtkommerziellen innergemeinschaftlichen Reiseverkehr von 620 DM auf 780 DM und Änderung des Nachweises für die steuerliche Entlastung bei höherwertigen Gegenständen).

Einführung von Vereinfachungsregelungen für die Besteuerung des grenzüberschreitenden Fährverkehrs auf Rhein und Donau und bei grenzüberschreitenden Güterbeförderungen im Wechselverkehr zwischen der Deutschen Bundesbahn und den nichtbundeseigenen Eisenbahnen.

Anpassung umsatzsteuerlicher Durchführungsbestimmungen an geänderte Begriffe des Lebensmittelrechts.

B. Lösung

Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Die Verordnung ist weitgehend aufkommensneutral. Lediglich die in Artikel 1 Nr. 2 und 3 vorgesehenen Maßnahmen führen zu unbedeutenden, im einzelnen nicht quantifizierbaren Mehreinnahmen.

Durch die Ausführung der Verordnung entstehen Bund und Ländern keine zusätzlichen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, besonders auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

07.11.85

Fz

-3-

Verordnung
der Bundesregierung

Fünfte Verordnung zur Änderung der Umsatzsteuer-
Durchführungsverordnung

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (44) - 522 10 - Um 67/85

Bonn, den 7. November 1985

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

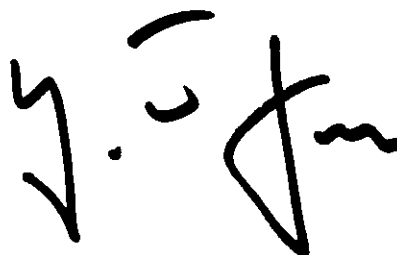
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung be-
schlossene

Fünfte Verordnung zur Änderung der Umsatz-
steuer-Durchführungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des
Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.



- 1 -

B

Fünfte Verordnung
zur Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung
Vom 1985

Auf Grund

- des § 3 a Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 Buchstabe a sowie des § 26 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953) wird von der Bundesregierung
- des § 4 Nr. 1 Satz 2 dieses Gesetzes wird vom Bundesminister der Finanzen

mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung vom 21. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2359), zuletzt geändert durch das Steuerbereinigungsgesetz 1985 vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1493), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 7 wird folgender Absatz 5 angefügt:

"(5) Bei grenzüberschreitenden Beförderungen im Fährverkehr über den Rhein und über die Donau sind die Streckenanteile im Erhebungsgebiet als außengebietliche Beförderungsstrecken anzusehen."

2. In § 14 Abs. 1 Nr. 2 wird die Zahl "620" durch die Zahl "780" ersetzt.

3. § 15 wird wie folgt gefaßt:

"§ 15

Besteuerung der Einfuhr durch den Einfuhrstaat bei Ausfuhr-
lieferungen im nichtkommerziellen innergemeinschaftlichen Reise-
verkehr

(1) In den Fällen einer Ausfuhr im nichtkommerziellen innergemeinschaftlichen Reiseverkehr (§ 14 Abs. 2), in denen das Entgelt für die Lieferung zuzüglich der auf sie entfallenden Umsatzsteuer 780 Deutsche Mark übersteigt, ist die Steuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen davon abhängig, daß für die Einfuhr des Gegenstandes der Lieferung in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Einfuhrstaat) Einfuhrumsatzsteuer erhoben worden ist oder erhoben wird.

(2) Der Unternehmer muß im Geltungsbereich dieser Verordnung die Besteuerung der Einfuhr durch den Einfuhrstaat durch einen Beleg nachweisen. Der Beleg muß enthalten:

1. den Namen und die Anschrift des Unternehmers,
2. die handelsübliche Bezeichnung und Menge des Gegenstandes,
3. den Namen und die Anschrift des außengebietlichen Abnehmers,
4. einen Sichtvermerk der Zollbehörde oder einer sonstigen zuständigen Behörde des Einfuhrstaates. Aus dem Sichtvermerk muß sich ergeben, daß die Einfuhrumsatzsteuer erhoben worden ist oder erhoben wird.

(3) Der Nachweis der Besteuerung der Einfuhr durch den Einfuhrstaat tritt an die Stelle des Ausfuhrnachweises. Die §§ 8 bis 11 sind nicht anzuwenden."

4. Dem § 19 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Befördern mehrere Unternehmer einen Gegenstand im Eisenbahnwechselverkehr mit durchgehendem Frachtbrief und führt hierbei einer der Unternehmer eine grenzüberschreitende Beförderung im Sinne des § 4 Nr. 3 Buchstabe a des Gesetzes aus, so sind auch die Beförderungsleistungen der übrigen Unternehmer als Beförderungen im Sinne der bezeichneten Vorschrift anzusehen."

5. § 26 wird wie folgt gefaßt:

"§ 26

Wasser

Als Wasser (Nummer 29 der Anlage des Gesetzes) gelten nicht:

1. Trinkwasser einschließlich Quellwasser und Tafelwasser, das in zur Abgabe an den Verbraucher bestimmten Fertigpackungen in den Verkehr gebracht wird,
2. Heilwasser,
3. Wasserdampf."

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 30 des Umsatzsteuergesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

BegründungA. Allgemeines

Die Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV) zum 1. Januar 1986 ist vorrangig auf Grund der Richtlinie 85/348/EWG des Rates der EG vom 8. Juli 1985 erforderlich. Diese Richtlinie betrifft den nichtkommerziellen innergemeinschaftlichen Reiseverkehr. Sie verpflichtet die EG-Staaten,

- die Wertgrenze für den Ausschluß der umsatzsteuerlichen Entlastung privater Ausfahrten auf 350 ECU (rund 780 DM) anzuheben und
- bei höherwertigen Gegenständen die steuerliche Entlastung von dem Nachweis abhängig zu machen, daß die Einfuhr dieser Gegenstände in einen anderen EG-Staat dort zur Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer führt.

Die Einzelheiten ergeben sich aus Artikel 1 Nr. 2 und 3 nebst Begründung.

Die weiteren Änderungen dienen dazu,

- Vereinfachungsregelungen für die Besteuerung des grenzüberschreitenden Fährverkehrs auf dem Rhein und der Donau sowie bei grenzüberschreitenden Güterbeförderungen im Wechselerkehr zwischen der Deutschen Bundesbahn und den nichtbundes-eigenen Eisenbahnen einzuführen (Artikel 1 Nr. 1 und 4) und
- § 26 UStDV an geänderte Begriffe des Lebensmittelrechts anzupassen (Artikel 1 Nr. 5).

Die Änderungen sind weitgehend aufkommensneutral. Lediglich die Anhebung der Wertgrenze in den §§ 14 und 15 UStDV (Artikel 1 Nr. 2 und 3) führt zu unbedeutenden, im einzelnen nicht quanti-

fizierbaren Mehreinnahmen. Durch die Ausführung der Verordnung entstehen weder für den Bund noch für die Länder zusätzliche Kosten. Auswirkungen auf das Preisniveau ergeben sich nicht.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 Nr. 1

Zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens kann durch Rechtsverordnung unter anderem bestimmt werden, daß bei grenzüberschreitenden Beförderungen kurze Beförderungsstrecken im Erhebungsgebiet als außengebietliche Beförderungsstrecken anzusehen sind (§ 3 a Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 Buchstabe a UStG). Von dieser Ermächtigung ist bereits für grenzüberschreitende Beförderungen im Küstenbereich Gebrauch gemacht worden (§ 7 UStDV). Nachdem die Personenbeförderungen mit Schiffen im Erhebungsgebiet ab dem 1. Januar 1985 umsatzsteuerpflichtig sind, ist es erforderlich, aus Vereinfachungsgründen eine entsprechende Regelung für den grenzüberschreitenden Fährverkehr auf dem Rhein und der Donau einzuführen.

Unter die Regelung fällt

- a) die Rheinstrecke ab Bodensee bis Neuburgweier und
 - b) die Donaustrecke ab Passau bis Jochenstein,
- soweit die Grenze in den bezeichneten Flüssen verläuft.

Für den grenzüberschreitenden Fährverkehr auf der Mosel ist eine entsprechende Regelung nicht erforderlich. Die Mosel bildet im Grenzgebiet zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg ein deutsch-luxemburgisches Kondominat. Sie gehört insoweit nicht ausschließlich zum deutschen Erhebungsgebiet.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Durch die Änderung des § 14 Abs. 1 Nr. 2 UStDV wird die Wertgrenze für den Ausschluß der Steuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen bei Ausfuhren im nichtkommerziellen innergemeinschaftlichen Reiseverkehr von 620 DM auf 780 DM angehoben.

Die Maßnahme ist erforderlich auf Grund der Richtlinie 85/348/EWG des Rates vom 8. Juli 1985 zur Änderung der Richtlinie 69/169/EWG zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Befreiung von den Umsatzsteuern und Sonderverbrauchssteuern bei der Einfuhr im grenzüberschreitenden Reiseverkehr (ABl. EG 1985 Nr. L 183 S. 24). Durch Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a der Richtlinie ist im nichtkommerziellen innergemeinschaftlichen Reiseverkehr die Wertgrenze für die Steuerbefreiung von Einfuhren und für das Entlastungsverbot bei Ausfuhren von bisher 280 auf 350 ECU angehoben worden. Der Wert von 350 ECU entspricht rund 780 DM.

Die Wertgrenze für die Befreiung bei der Einfuhr ist durch die Zweite Verordnung zur Änderung von Vorschriften über außertarifliche Eingangsabgabenbefreiungen vom 27. August 1985 (BGBl. I S. 1873) mit Wirkung vom 1. Oktober 1985 von 620 auf 780 DM angehoben worden.

Zu Artikel 1 Nr. 3

Der neugefaßte § 15 UStDV betrifft die Ausfuhrlieferungen im nichtkommerziellen innergemeinschaftlichen Reiseverkehr, bei denen der Wert des gelieferten Gegenstandes die neue Wertgrenze von 780 Deutsche Mark jeweils übersteigt. Abweichend vom bisherigen Recht ist - zur Vermeidung eines unbelasteten Letztverbrauchs in der Gemeinschaft - nunmehr Voraussetzung für die Steuerbefreiung, daß für die Einfuhr des Gegenstandes in einen anderen EWG-Mitgliedstaat nachweislich Einfuhrumsatz-

steuer erhoben worden ist oder erhoben wird. Bisher genügte für die Steuerbefreiung der Nachweis der Einfuhr in einen anderen EWG-Mitgliedstaat.

Die Änderung beruht auf Artikel 1 Nr. 3 der Richtlinie 85/348/EWG.

Zu Artikel 1 Nr. 4

Die Neuregelung betrifft Güterbeförderungen im Wechselverkehr zwischen der Deutschen Bundesbahn (DB) und den nichtbundes-eigenen Eisenbahnen (NE). Obwohl in diesen Fällen an der Beförderung mehrere Eisenbahnen (in der Regel die DB und eine NE) beteiligt sind und jede dieser Eisenbahnen jeweils eine Beförderungsleistung unmittelbar an den Auftraggeber bewirkt, wird für die Beförderung über die Gesamtstrecke nur ein einziger Frachtbrief ausgestellt. Aus Vereinfachungsgründen soll deshalb die gesamte Beförderung als steuerfrei behandelt werden, wenn sich aus dem Frachtbrief ergibt, daß bei der Beförderung die Grenze überschritten wird. Im Falle der Ausfuhr und Durchfuhr entspricht diese Befreiung dem Mehrwertsteuersystem (Besteuerung nach dem Bestimmungslandprinzip). Im Falle der Einfuhr wird ein unbelasteter Letztverbrauch dadurch vermieden, daß die Kosten für die Beförderung bis zu dem im Frachtbrief angegebenen Bestimmungsort bei der Einfuhrbesteuerung in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden.

Zu Artikel 1 Nr. 5

Mit Wirkung vom 3. August 1984 ist die Verordnung über Tafelwässer in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2125-4-9, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. Juni 1980 (BGBl. I S. 764), auf die § 26 UStDV verweist, außer Kraft getreten

und durch die Verordnung über natürliches Mineralwasser, Quellwasser und Tafelwasser (Mineral- und Tafelwasser-Verordnung) vom 1. August 1984 (BGBl. I S. 1036) ersetzt worden.

Durch die neue Verordnung werden für Tafelwässer (Mineralwasser, mineralarmes Wasser, künstliches Mineralwasser) neue Bezeichnungen eingeführt (natürliches Mineralwasser, Quellwasser, Tafelwasser), wobei der bisherige Begriff "Tafelwasser" als Oberbegriff entfällt. Änderungen hinsichtlich der Abgrenzung der bisher nicht begünstigten Wässer vom natürlichen Wasser (Nr. 29 der Anlage des UStG) ergeben sich nicht. Gleichwohl muß § 26 UStDV aus redaktionellen Gründen an die neue Rechtslage angepaßt werden. Zur Vermeidung von Abgrenzungsschwierigkeiten ist es erforderlich, hierbei auch Heilwasser sowie Trinkwasser, das in zur Abgabe an den Verbraucher bestimmten Fertigpackungen in den Verkehr gebracht wird, entsprechend der neuen lebensmittelrechtlichen Regelung ausdrücklich in den Ausnahmekatalog aufzunehmen.

Die Mineral- und Tafelwasser-Verordnung wird in der Neufassung des § 26 UStDV bewußt nicht zitiert. Damit wird vermieden, daß bei künftigen Änderungen dieser Verordnung als Folge Änderungen des § 26 UStDV vorgenommen werden müssen.

Zu den Nummern 1 und 2 der Neufassung ist folgendes zu bemerken:

Zu Nummer 1:

Die Aufnahme von abgefülltem Trinkwasser folgt der gesundheitsrechtlichen Regelung (§ 18 der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung) und dient der steuerlichen Gleichbehandlung aller Erfrischungsgetränke. Außerdem werden damit Abgrenzungsschwierigkeiten zu Quellwasser vermieden.

Der Begriff Quellwasser ist in § 10 Abs. 1 der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung definiert. Er entspricht dem früheren "mineralarmen Wasser", so daß hierbei § 26 UStDV nur an die neue Bezeichnung angepaßt wird. Die Steuerermäßigung wird wie bisher nur für abgefülltes Quellwasser ausgeschlossen. Damit wird sichergestellt, daß Leitungswasser, das den Qualitätsmerkmalen des Quellwassers entspricht, weiterhin ermäßigt besteuert wird.

Der Begriff des Tafelwassers ergibt sich aus § 11 Abs. 2 der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung. Falls Tafelwasser die Voraussetzungen zur Einstufung als künstliches Mineralwasser der Zollltarifnummer 22.01 A erfüllt, ist eine Steuerermäßigung ohnehin ausgeschlossen.

Zu Nummer 2:

Heilwasser erfüllt zwar in der Regel die Voraussetzungen zur Einstufung als natürliches Mineralwasser, das zur Zollltarifnummer 22.01 A gehört und damit ohnehin von der Steuerermäßigung ausgeschlossen ist. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, daß Heilwässer in Einzelfällen der Zollltarifnummer 22.01 B zuzuordnen sind. Wenn diese Wässer wegen einer arzneimittelrechtlich zulässigen Überschreitung der durch die Mineral- und Tafelwasser-Verordnung festgelegten Grenzwerte (z.B. bei einem Arsengehalt über 0,04 mg/l) nicht als Quellwasser im Sinne der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung angesehen werden können, würden sie dem ermäßigten Steuersatz unterliegen. Diese Begünstigung wäre nicht gerechtfertigt.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift enthält die Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift bestimmt, daß die Änderungen zum 1. Januar 1986 in Kraft treten. Zwar schreibt Artikel 2 Abs. 1 der Richtlinie 85/348/EWG eine Anpassung des innerstaatlichen Rechts bis zum 1. Oktober 1985 vor. Die Bundesregierung hat sich jedoch bei der Verabschiedung der Richtlinie vorbehalten, die Vorschriften über die umsatzsteuerliche Entlastung bei der Ausfuhr erst zum 1. Januar 1986 anzupassen. Damit wird einem dringenden Anliegen des Einzelhandels Rechnung getragen.

C

— 1 —

Beschluß
des Bundesrates

zur

Fünften Verordnung zur Änderung der Umsatzsteuer-
Durchführungsverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 558. Sitzung am 19. Dezember 1985 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.